

c) Verbot der Pfahlbürger und Muntmannen.¹

M. G. H., Leges, sectio IV, II, Nr. 196. Vom 15. August 1235.

Wir gebieten (in einem Reichslandfrieden), daß in allen Städten, unsern eigenen und denen der andern, die Pfahlbürger gänzlich beiseitigt werden. Auch die Muntmannen sollen überall durchaus zu existieren aufhören.

B. Stadtrechte.

I. Erstes Stadtrecht von Straßburg.²

Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg I, 467 ff. Aus d. Ende des 12. Jhs.

1. Gleich andern Städten ist Straßburg mit dem Ehrenrecht gegründet worden, daß jedermann, Fremder wie Einheimischer, in ihm zu jeder Zeit und vor jedem Menschen Frieden habe. — 5. Alle Beamten dieser Stadt unterstehen der Gewalt des Bischofs, so daß entweder er selbst oder die, welche er dazu bestimmt, sie einsetzen. Denn die höheren werden die Niederen bestellen, wie sie ihnen untergeordnet sind. — 7. Die vier Beamten aber, auf denen die Regierung der Stadt beruht, wird der Bischof eigenhändig einsetzen, nämlich den Schultheißen, den Burggrafen, den Zöllner und den Münzmeister. —

Vom Schultheißen handeln wir zuerst: 8. Des Schultheißen Recht ist, zwei Vertreter unter sich zu bestellen, die er Richter zu nennen pflegt, so ehrbar, daß die Bürger mit Ehre vor ihnen vor Gericht zu stehen vermögen. — 9. Ebenso steht es dem Schultheißen zu, drei Personen einzusetzen, die man Heimburgen³ nennt, einen in der innern oder Altstadt und zwei in der äußern, und den Wächter des Kerkers, in welchem die Angeklagten verwahrt werden. — 10. Der Schultheiß wird richten über Diebstahl, Frevel und Geldschuld gegenüber allen Bürgern der Stadt und allen Leuten aus dem Bistum, die sie betreten, wenn sie nicht eine vernünftige Einrede entgegenstellen, außer den Ministerialen der Kirche und denjenigen, die zu den Hinterjassen des Bischofs gehören und von ihm selbst beaufsichtigt werden. — 11. Er hat aber die Zwang- und Strafgewalt, die man Bann nennt, nicht vom Bischof, sondern vom Vogt. Denn jene Gewalt, die sich auf Blutvergießen, hängen, Enthaupten, Verstümmeln u. dgl. erstreckt, je nach Art der Verfehlungen, darf eine geistliche Person weder haben noch verleihen. Daher leiht, nachdem der Bischof den Vogt gesetzt hat, der Kaiser diesem den Bann, d. h. die Blutgerichtsbarkeit über die zu Verurteilenden solcher Art und alle Strafgewalt. — 12. Da er diese also nur dank der Vogtei besitzt, so ist es gerecht, daß er (der Vogt) sie aus keinem Grunde dem Schultheißen, Zöllner und Münzmeister, welche auch immer der Bischof eingesetzt hat, von dem er die Vogtei hat, verweigert. — 14. Die Gerichtsgewalt der Richter, die der Schultheiß unter sich hat, gilt nicht für Diebstahl oder Frevel, sondern nur für Geldschulden. — 15. Die Gerichtsstätte ist am Markt neben St. Martin. Daher darf niemand, der angeklagt ist, in das Haus des Schultheißen oder Unterrichters geladen werden, sondern nur an die genannte Gerichtsstätte. — 17. Das Amt des Gefängniswächters ist es, alle seiner Bewachung Anvertrauten sorgfältig zu hüten. — 19. Seine Pflicht ist es ferner, die zum Erhängen Verurteilten an den Galgen zu führen, dem Verurteilten die Augen mit einem Tuch zu verbinden, den Galgen zu errichten, die Leiter anzusetzen und den Schuldigen an die Leiter heranzuführen. Dann erst wird ihn der Vertreter des Vogtes übernehmen, ihm den Strick um den

¹ D. h. Schühlinge, Klienten. ² Zum Teil nach Denker, S. 41 f. ³ Heimburgen sind Vorsteher von Bauernschaften und von städtischen Sondergemeinden, die aus ursprünglich selbständigen Bauernschaften hervorgegangen waren.